

VfL 09/31 KESSELHEIM e.V.

56070 Koblenz-Kesselheim Geschäftsstelle: Martinusstr. 13 • Telefon: 0261 / 869895
Homepage: www.vflkesselheim.de , E-Mail: verwaltung@vflkesselheim.de

BEITRAGSORDNUNG

(§ 4 Vereinssatzung)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.01.1981. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.1987. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.1991. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.1994. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2000. Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.07. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2018. **Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024**

§ 1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist in Beitragsgruppen (siehe Tabelle) festgehalten. Die Entrichtung des Beitrages berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme am Sportprogramm aller Abteilungen.

Ausgenommen davon sind die Abteilungen, bei denen zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben wird .

(siehe Tabelle).

Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

§ 2 Beitragszahlung

Der Beitrag wird grundsätzlich vierteljährlich per Bankeinzug eingezogen. Bei begründeten Abweichungen von dieser Regelung wird ein Verwaltungsaufwand von 1,50 Euro pro Rechnungsstellung belastet.

Die kostengünstigere Familienkarte wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Beitrag eines Erwachsenen zu zahlen. Studium bzw. Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus sowie Wehrdienst und Ersatzdienst

berechtigen zum Antrag auf Ausnahme hier von.

Die Beitragsgruppen sind so gestaffelt, dass die Möglichkeit besteht, für mehrere Mitglieder mit einem Bankeinzug einzuziehen. Kündigung von Abteilungsbeiträgen kann grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 3 Umlage

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 4 Mahnverfahren

Mitglieder, die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Vereinssatzung). Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag zu zahlen. Der Verein (Vorstand) behält sich vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim Amtsgericht (Amtskasse) zu beantragen.

Beitragsübersicht

gültig ab 01.04.2024

Aufnahmegebühr	5,00 €
Erstellung Beitragsrechnung	1,50 €
Mitgliederbeiträge:	
Kinder und Jugendliche	6,50 € Monat
Schüler/Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre (nur auf Antrag)	6,50 €/Monat
Förderndes Mitglied (inaktiv)	6,00 €/Monat
Erwachsene	9,00 €/Monat
2 Erwachsene	17,00 € Monat
1 Erwachsener / 1 Kind	14,00 € Monat
Familienbeitrag	20,00 €/Monat

Zusatzbeiträge:

Tennis (Erwachsene)	107,00 €/Jahr
Tennis (Jugendliche)	35,00 €/Jahr
Tennis (Nebenspielzeit)	76,00 €/Jahr

Kursangebote:

Die Kosten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

VfL 09/31 KESSELHEIM e.V.

56070 Koblenz-Kesselheim Geschäftsstelle: Am Aachener Hof 4 • Telefon: 0261/ 890419, FAX: 804673
Homepage: www.vfl-kesselheim.de , E-Mail: verwaltung@vfl-kesselheim.de

Ehrenordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.04.1994.

§1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Sport und um den VfL 09/31 Kesselheim e.V. können durch Auszeichnungen und durch Ernennungen zum Ehrenmitglied, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenpräsidenten gewürdigt werden.

§ 2 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- die Ehrennadel
- die Leistungsmedaille

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold sowie in Gold mit Diamant verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben. Diese Ehrung kann auch Förderern des Sports ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen zuteil werden.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind in der Regel eine fünfundsiebenzigjährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und in der Regel eine fünfzigjährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber, in der Regel eine fünfzigjährige Mitgliedschaft sowie besondere Verdienste um den Verein. Die Leistungsmedaille kann einzelnen Mitgliedern oder Mannschaften für besondere sportliche Erfolge verliehen werden.

§ 3 Ehrungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- wer Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und
- sich um den Sport und um den VfL 09/31 Kesselheim e.V. in besonders herausragender Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Vor

sitzenden/Präsidenten längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

§ 4 Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Es sind zuständig:

- der erweiterte Vorstand für die Verleihung der Ehrennadeln und der Leistungsmedaillen,
- die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenvorsitzes und der Ehrenpräsidentschaft.

§ 5 Urkunden und Bekanntmachung

Auszeichnungen und Ernennungen sind zu Beurkunden und sollen bekannt gemacht werden.

§ 6 Widerruf

Der Ausschluss aus dem Verein hat den Entzug bzw. Widerruf der Auszeichnung und Ehrung zur Folge. Außerdem sind Ehrennadeln bei groben sportlichen Vergehen einzuziehen.